

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch 2020/878/
EU

Permanent-Make-up-Pigmente Etalon Mix Favor lip set

Versionsnummer: GHS 1.0

Erstellungsdatum: 2026-03-03

Land: Irland (IE)

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Permanent-Make-up-Pigmente Etalon Mix Favor lip set

Registrierungsnummer (REACH): Nicht relevant (Gemisch)

Enthaltene Farbtöne:

Stardust, Sun Glow, Polar Ray, Orbital, Milky Way, Satellite, Umbra, Moonwalk, Lumia

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen: Stich Trade Sp z o.o.
Grzybowska 87, 00-844 Warszawa, Polen
Telefon: +48731263348
E-Mail: stich.trade@gmail.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer des Unternehmens: +48731263348 (Erreichbar Mo-Fr 9:00 - 16:00 Uhr)

Giftnotrufzentrale (Irland): National Poisons Information Centre (NPIC), Beaumont Hospital, Dublin 9
Öffentlichkeit: 01 809 2166 (Täglich 8:00 - 22:00 Uhr)
Medizinisches Fachpersonal: 01 809 2566 (24/7)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP): Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß dieser Verordnung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP): Nicht erforderlich.

Ergänzende Gefahrenmerkmale:

EUH211: Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Informationen vor. Das Gemisch enthält keine PBT- oder vPvB-Stoffe und keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften in Konzentrationen von $\geq 0,1\%$.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch).

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs: Wässrige Paste aus Pigmenten und Hilfsstoffen. Gefährliche Inhaltsstoffe oder Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten:

Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. CLP	Hinweise
Titandioxid	CAS-Nr. 13463-67-7 EG-Nr. 236-675-5	1 - 29	Carc. 2 / H351 (Inhalation)	10(a), GHS-HC
Glycerin	CAS-Nr. 56-81-5 EG-Nr. 200-289-5	15 - 20	Nicht eingestuft	OEL
Carbon Black (Ruß)	CAS-Nr. 1333-86-4 EG-Nr. 215-609-9	≤ 7	Nicht eingestuft	OEL

Hinweis 10(a): Die Einstufung als krebserzeugend bei Einatmen gilt nur für Gemische in Pulverform, die 1 % oder mehr Titandioxid in Form von Partikeln mit einem aerodynamischen Durchmesser von ≤ 10 µm enthalten.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- **Allgemeine Hinweise:** Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.
- **Nach Einatmen:** Für Frischluft sorgen. Bei Atembeschwerden Arzt hinzuziehen.
- **Nach Hautkontakt:** Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung Arzt aufsuchen.
- **Nach Augenkontakt:** Augenlider geöffnet halten und mindestens 15 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.
- **Nach Verschlucken:** Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Reichlich Wasser trinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Sprühwasser, alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver, Kohlendioxid (CO₂). Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂), dichter schwarzer Rauch.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschwasser nicht in Kanäle oder Gewässer gelangen lassen.
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Schutzkleidung tragen. Aerosole und Dämpfe nicht einatmen. Rutschgefahr durch ausgelaufenes Produkt.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Von Entwässerung, Oberflächen- und Grundwasser fernhalten. Bei der Verunreinigung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen die zuständigen Behörden gemäß den lokalen Gesetzen informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Sägemehl, Universalbinder) aufnehmen. In geeigneten Behältern für die Entsorgung sammeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sicherheitsmaßnahmen in Abschnitt 7 und 8 beachten. Entsorgungshinweise in Abschnitt 13 beachten.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Augen und Haut vermeiden. Aerosolbildung vermeiden. Allgemeine Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz einhalten: In Arbeitsbereichen nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. Vor Frost und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Empfohlene Lagertemperatur: 5 - 28 °C. Nach dem Öffnen der Flasche das Produkt innerhalb von 3 Monaten verbrauchen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren spezifischen Empfehlungen außer den in Abschnitt 1.2 genannten Verwendungen.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Arbeitsplatzgrenzwerte (Irland, OELV):

- **Glycerin (Nebel):** TWA: 10 mg/m³
- **Titandioxid:** TWA: 10 mg/m³ (eintembarer Staub), 4 mg/m³ (alveolengängiger Staub)
- **Carbon Black (Ruß):** TWA: 3 mg/m³ (alveolengängige Fraktion)

Relevante DNEL-Werte (Glycerin): Arbeiter, inhalativ, langzeit-lokale Wirkungen: 56 mg/m³.

Relevante PNEC-Werte (Glycerin): Süßwasser: 0,885 mg/l; Meerwasser: 0,088 mg/l; Süßwassersediment: 3,3 mg/kg; Boden: 0,141 mg/kg.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Gute allgemeine Lüftung gewährleisten.

Individuelle Schutzkleidung (Persönliche Schutzausrüstung):

- **Augen-/Gesichtsschutz:** Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166 verwenden.
- **Hautschutz:** Geeignete Schutzhandschuhe tragen (z. B. Nitrilkautschuk, Durchbruchzeit > 480 min). Geeignete Arbeitskleidung tragen.
- **Atemschutz:** Unter normalen Bedingungen kein Atemschutz erforderlich. Bei Aerosolbildung Atemschutzgerät mit Partikelfilter (EN 143) verwenden.
- **Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:** Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssig (homogene, pastöse Masse)
Farbe:	Je nach Farbton der Variante (Diverse Lippenfarbtöne)
Geruch:	Geruchlos / mild
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn:	> 100 °C
Entzündbarkeit:	Nicht brennbar
Unterer/oberer Explosionsgrenze:	Nicht relevant
Flammpunkt:	Nicht anwendbar
Zündtemperatur:	Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	Nicht relevant
pH-Wert:	6,5 - 7,5
Kinematische Viskosität:	Nicht bestimmt
Löslichkeit:	In Wasser mischbar
Verteilungskoeffizient:	Nicht anwendbar (Gemisch)
Dampfdruck:	Nicht bestimmt
Dichte und/oder relative Dichte:	1,1 - 1,4 g/cm ³
Relative Dampfdichte:	Nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Es liegen keine weiteren Informationen vor.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt, wenn das Produkt gemäß den Vorschriften gelagert und gehandhabt wird.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen sowie unter den zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen bei Lagerung und Handhabung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Überhitzung, Frost, direkte Sonneneinstrahlung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bekannte gefährliche Zersetzungsprodukte im Brandfall sind in Abschnitt 5 aufgeführt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine toxikologischen Testdaten für das komplette Gemisch vor. Die Einstufung erfolgt basierend auf den Inhaltsstoffen (Additivitätsformel).

Akute Toxizität: Nicht als akut toxisch eingestuft.

Daten für Inhaltsstoffe: Glycerin oral LD50 Ratte: 12.600 mg/kg; dermal LD50 Kaninchen: > 10.000 mg/kg.

Titandioxid oral LD50 Ratte: > 5.000 mg/kg; inhalativ LC50 Ratte: > 6,82 mg/l (4h).

Carbon Black oral LD50 Ratte: > 8.000 mg/kg.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Nicht als hautreizend eingestuft.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Nicht als augenreizend eingestuft. Direkter Kontakt kann mechanische Reizungen und leichte Rötungen verursachen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Enthält keine bekannten sensibilisierenden Stoffe.

Keimzell-Mutagenität: Nicht als mutagen eingestuft.

Karzinogenität: Aufgrund der flüssigen Form (Paste) ist eine Exposition gegenüber Titandioxid-Staub durch Einatmen ausgeschlossen; daher ist die Einstufung H351 für dieses gebrauchsfertige Gemisch nicht anwendbar.

Reproduktionstoxizität: Nicht als reproduktionstoxisch eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT SE): Nicht eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition (STOT RE): Nicht eingestuft.

Aspirationsgefahr: Nicht als aspirationsgefährlich eingestuft.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften: Keine Komponenten enthalten $\geq 0,1\%$.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Gemäß den Kriterien des CLP-Reglements nicht als gewässergefährdend eingestuft.

Glycerin: LC50 (Fisch, 96h): 54.000 mg/l; EC50 (Daphnia magna, 24h): > 10.000 mg/l.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Die im Gemisch enthaltenen organischen Bestandteile (z. B. Glycerin) sind biologisch leicht abbaubar. Die anorganischen Pigmente sind in der Umwelt persistent, jedoch biologisch inaktiv.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Kein Potenzial für eine signifikante Bioakkumulation. Glycerin: log Pow -1,75.

12.4 Mobilität im Boden

Das Produkt ist wasserlöslich und kann sich im Bodensystem verteilen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT oder vPvB bewertet werden.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keine endokrinschädlichen Stoffe $\geq 0,1\%$.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung gemäß den lokalen und nationalen behördlichen Vorschriften. Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen. Verpackungen komplett entleeren und ordnungsgemäß entsorgen. Ungereinigte Verpackungen sind wie der Stoff selbst zu behandeln.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer:	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Nicht relevant
14.3 Transportgefahrenklassen:	Keine
14.4 Verpackungsgruppe:	Nicht relevant
14.5 Umweltgefahren:	Nein (nicht umweltgefährdend gemäß Gefahrgutvorschriften)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Informationen vor.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Ladung ist nicht für eine Massengutbeförderung vorgesehen.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU):

- REACH-Verordnung Anhang XVII (Beschränkungen): Nicht anwendbar (enthält keine beschränkten Stoffe).
- REACH-Verordnung Anhang XIV (Zulassungsliste): Keine der Komponenten ist gelistet.
- Verordnung (EU) 2020/2081 (Beschränkung von Stoffen in Tätowierfarben und Permanent-Make-up): Das Produkt entspricht vollständig allen Grenzwerten und Anforderungen bezüglich verbotener Amine, Schwermetalle und polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK).

Nationale Vorschriften (Irland): Safety, Health and Welfare at Work (Chemical Agents) Regulations 2001 (S.I. No. 619 of 2001).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Änderungshinweise

Dies ist die erste Version (GHS 1.0) im Rahmen dieser Zusammensetzung.

Abkürzungen und Akronymverzeichnis

Abk.	Beschreibung
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route
Carc.	Karzinogenität
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Regulation (EC) No 1272/2008 on classification, labelling and packaging
DNEL	Derived No-Effect Level (Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP-Liste) ist die Quelle für die siebenstellige EG-Nummer
IATA	International Air Transport Association
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code
OEL	Occupational Exposure Limit (Arbeitsplatzgrenzwert)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses
TWA	Time-Weighted Average (Zeitlich gewichteter Mittelwert)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP). Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch 2020/878/EU. Transportvorschriften für Straße (ADR), Schiene (RID), See (IMDG) und Luft (IATA).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung basiert auf getesteten Gemischen.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Die Methode zur Einstufung des Gemischs basiert auf den Inhaltsstoffen des Gemischs (Additivitätsformel).

Liste der relevanten Sätze (Code und Volltext wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen (Inhalation).

Haftungsausschluss

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist nur für dieses bestimmt.